

DautzcherWohnGemeinschaft

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 Euro pro Jahr.
- 2) Die Beitragshöhe gilt jeweils bis zum Änderungsbeschluss der zuständigen Mitgliederversammlungen, mindestens aber für das laufende Geschäftsjahr.
- 3) Vereinsmitglieder, die unter die Regelungen des § 5 Absatz 5 der Satzung der DWG fallen, zahlen insgesamt einen Mitgliedsbeitrag. Besteht im Grundstück ein zweiter oder weiterer selbständiger Hausstand, so ist eine Mitgliedschaft nur über einen Beitrag gemäß § 1 Absatz 1 der Beitragsordnung möglich.

§ 2 Inkraftsetzung

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.05.2015 in Halle (Saale) beschlossen. Sie tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der Beschluss gefasst wurde.